

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Verwendung Ertragsüberschuss: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus; Nachtragskredit

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 15. September 2020

Das Wichtigste im Überblick

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 13. März 2020 eine Vielzahl von Massnahmen bekannt gegeben.

Der Stadtrat hat mit der GGR-Vorlage Nr. 2573 vom 31. März 2020, Jahresrechnung 2019, dem Grossen Gemeinderat (GGR) die Verwendung des Ertragsüberschusses unterbreitet. Eine Position davon war der Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus mit CHF 10'000'000.00. Der GGR hat an der Sitzung vom 2. Juni 2020 zulasten dieses Fonds bereits CHF 3'055'600.00 für die Abgabe von Pro-Zug-Gutscheinen an die Stadtzuger Bevölkerung im Wert von je CHF 100.00 pro Einwohnerin und Einwohner Stand 31. März 2020 bewilligt, um das Stadtzuger Gewerbe zu unterstützen.

Die Stadt Zug unterstützt mit diesem Fonds Leistungen nach dem Subsidiaritätsprinzip um finanzielle Schäden aus dem Coronavirus für die Monate März 2020 bis Juni 2020 zu lindern. Die Departemente ermittelten den Bedarf an Unterstützungsmassnahmen, die zulasten des Coronafonds finanziert werden sollen. Die Gesuchsformulare wurden auf der städtischen Website unter der Rubrik "Publikationen" aufgeschaltet. Die Verbuchung der Leistungen aus dem Fonds erfolgt nach dem Bruttoprinzip. Dabei wird das ordentliche Aufwandskonto verwendet. Die Leistungen aus dem Fonds führen zu Kreditüberschreitungen, die über die Entnahme aus dem Coronafonds ausgeglichen werden. Aufwände bis CHF 50'000.00 sind in der Finanzkompetenz des Stadtrates. Beträge ab CHF 50'000.00 liegen in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Dafür gilt es, die Rechtsgrundlage gemäss der Finanzverordnung zu schaffen. Für Aufwände in der GGR-Kompetenz wurde die vorliegende Sammelvorlage an den GGR erstellt. Der Stadtrat hat in seiner Kompetenz CHF 231'303.25 bewilligt. Der Grosse Gemeinderat bewilligt in seiner Kompetenz CHF 4'460'042.41. Infolge wirtschaftlicher Unsicherheiten für das Jahr 2021 werden nicht beanspruchte Fondsmittel für weitere Unterstützungsmassnahmen zurückbehalten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen Nachtragskredit zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie (COVID-19) und die dadurch notwendig gewordenen Einschränkungen haben Behörden, weite Teile der Bevölkerung und Unternehmen überrascht. Sie war in dieser Form nicht voraussehbar.

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 eine Vielzahl von Massnahmen bekannt gegeben. Ab dem 16. März 2020 galt in der Schweiz die "ausserordentliche Lage" gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). In der Folge hat der Bund selbst oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen zahlreiche Unterstützungsangebote beschlossen, wie etwa vereinfachte Verfahren für Kurzarbeitsentschädigungen, zinslose bürgschaftsgedekte Sofortkredite an Unternehmen und Unterstützungsbeiträge an stark betroffene Branchen.

Der Stadtrat hat ebenfalls frühzeitig Massnahmen definiert:

- a) Koordination mit dem Regierungsrat und den Finanzchefinnen und Finanzchefs der Zuger Gemeinden einberufen
- b) Massnahmen nach dem Subsidiaritätsprinzip Bund, Kanton und Gemeinden definiert
- c) Vorübergehend Mahnstopp eingeführt
- d) Frühzeitige Zahlung von Rechnungen vorgenommen
- e) Notwendige Unterhaltsarbeiten in den leeren Schulbauten vorgenommen
- f) Unterhalt Strassenunterhalt forciert und den geringeren Strassenverkehr genutzt
- g) Mindereinnahmen an: Schulgelder Musikschule, Mieten Sport-/Schwimmbädern, Eintrittsgelder Hallenbäder - in diesem Zusammenhang auch Verlängerung von Jahres /Halbjahres-Abos Hallenbäder realisiert
- h) Erlass der Parkgebühren im öffentlichen Raum für Mitarbeitende von systemrelevanten Betrieben während dem Lockdown gewährt
- i) Stundung von Mietzinsen
- j) Gebührenfreie Erweiterung der Pachtflächen für Gartenrestaurants/Aussenbestuhlungen im öffentlichen Raum

Zudem hat der Stadtrat mit der Jahresrechnung 2019 dem Grossen Gemeinderat die Verwendung des Ertragsüberschusses unterbreitet. Eine Position davon war der Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus mit CHF 10'000'000.00. Die Stadt Zug hat verbunden damit angekündigt, insbesondere im Bereich Kultur und Sport betreffend die negativen finanziellen Auswirkungen Unterstützungsbeiträge zu leisten. Dies betrifft unter anderem zusätzliche Beiträge an Organisationen mit kulturellen Leistungsvereinbarungen, Erlasse von Gebühren bei der Benützung des öffentlichen Grundes sowie im Bereich der Miete von öffentlichen Anlagen, wo Anlässe nicht durchgeführt werden können. Zudem sah der Stadtrat bereits frühzeitig vor, aus dem Fonds Gelder für zusätzliche Erlasse oder Kompensation von Verzicht auf Einnahmen zu verwenden und auch für andere Unterstützungsmassnahmen einzusetzen. Die Freigabe der Gelder unterliegen den bestehenden Finanzkompetenzen. Um das Stadtzuger Gewerbe in der speziellen Situation zu unterstützen, beantragte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat bereits mit der GGR-Vorlage Nr. 2573 vom 31. März 2020, der Stadtzuger Bevölkerung pro Kopf, Stand 31. März 2020 (30'556 Einwohnerinnen und Einwohner), einen "Pro Zug" Gutschein im Wert von CHF 100.00 zur Verfügung zu stellen.

Den diesbezüglichen Betrag von CHF 3'055'600.00 bewilligte der Grosse Gemeinderat am 2. Juni 2020 im Rahmen der geltenden Finanzkompetenzen mit Verabschiedung des vorliegenden Rechnungsabschlusses.

Infolge wirtschaftlichen Unsicherheiten für das Jahr 2021 sollen nicht beanspruchte Fondsmittel für weitere Unterstützungsmassnahmen zurückbehalten werden.

2. Verwendung des Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

Um die Rechtsgrundlage für die Verwendung des Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu schaffen, unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat folgende Massnahmen zur Bewilligung:

Präsidialdepartement

Im Bereich Stadtentwicklung sind vor allem das Veranstaltungsleben und der Tourismus betroffen. Grossveranstalter wie z.B. Zug Sports (Seefest) arbeiten an verschiedenen regionalen Auftritten gleichzeitig und verteilen die Arbeit im Team über das ganze Jahr. Fällt eine Veranstaltung aus, fehlt der Umsatz, um diese Vorleistungen zu decken. Diese Vorleistungen konnten mit dem vorhandenen Budget 2020 abgedeckt werden und auf diese wird deshalb vorliegend nicht weiter eingegangen.

Die Corona-Krise und die damit verbundenen Einbussen haben jedoch unmittelbar Einfluss auf einen Grossteil der Kultur- und Kunstschaaffenden. Insbesondere Kunst- und Kulturschaaffende, die schon ohne Corona-Krise am Rande des Existenzminimums lebten, sind sehr davon betroffen, mussten viele doch ihre Veranstaltungen, Vernissagen, Kunstprojekte etc. verschieben oder ganz absagen, ohne Aussicht auf Kompensation. Das ganze Ausmass der Einbussen kann man im Kulturbereich noch nicht abschätzen, weil noch unklar ist, wie die Situation sich entwickeln wird. Es wird aber damit gerechnet, dass man frühestens in der 2. Jahreshälfte oder im ersten Quartal 2021 die Lage abschliessend beurteilen kann.

Innert der für die Vorlage massgebenden Frist sind bei der Abteilung Kultur acht Unterstützungsanträge eingegangen.

Zuger Kunstgesellschaft, Kunsthaus Zug

Das Ausstellungsprogramm im Kunsthaus Zug musste für 2020 und infolgedessen auch für 2021 weitreichend geändert und angepasst werden. Nebst der kompletten Schliessung der Ausstellungen vom 17. März bis 11. Mai 2020 wurde das auf den 6. Juni 2020 geplante Jubiläums-Sommerfest (30 Jahre Kunsthaus Zug an der Dorfstrasse) inklusive der geplanten Sommer-Ausstellungen im Kunsthaus selbst (Zeit und Raum – Hommage an Christine und Peter Kamm) und im Rahmen von "Kunsthaus Zug mobil" mit Halt im Daheimpark (geplant war ein Projekt in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Gestaltung und Kunst, Basel und Stefan Wiesner) für 2020 abgesagt und auf 2021 verschoben.

Die aktuelle, im vergangenen Februar eröffnete Doppel-Ausstellung "Fantastisch Surreal", welche zwei Monate geschlossen bleiben musste, wurde bis 6. September 2020 verlängert. Weiter ist es dem Kunsthaus gelungen, die von der Stadt Zug mitunterstützte und für Herbst geplante grosse, umfassende Ausstellung "RICHARD GERSTL. Inspiration – Vermächtnis" auf nächstes Frühjahr zu verschieben. Die nirgends budgetierten Tätigkeiten rund um die angefallene Organisation der Ausstellungsverlängerung, der Jubiläumsverschiebung, der Ausstellungsverschiebungen, die anzupassenden, neuen Leihverträge, und die Neukonzipierung der Herbstausstellung waren mit grossem

personellem Aufwand verbunden und mussten neben dem üblichen Tagesgeschäft abgehandelt werden. Hinzukommen Lockdown-bedingte Zusatzkosten im Bereich Informatik für das Home-Office. Für die Kunstvermittlung, welche vor Ort nicht mehr möglich war, wurde ein Online-Konzept entwickelt und via Zoom "Kunst über Mittag"-Veranstaltungen abgehalten

Tabelle 1: Belegte Corona-bedingte Aufwände des Kunsthauses Zug in CHF

| Bezeichnung | Betrag |
|---|------------------|
| IT-Infrastruktur | 8'192.70 |
| Verlängerung Ausstellung "Fantastisch Surreal" bis 6.9.2020, Event-Verschiebung auf 2021, neu konzipierte Herbstausstellung "BeZug" | 47'143.10 |
| Verschiebung Herbstausstellung "Gerstl" auf Frühjahr 2021 | 2'754.70 |
| Mehraufwand infolge Covid-19 | 12'308.03 |
| Gesamtbetrag | 70'398.53 |

Quelle: Abteilung Kultur

Selber kann die Zuger Kunstgesellschaft den erforderlichen Ausfall nicht mit eigenen Rückstellungen kompensieren, da alle Rückstellungen ausnahmslos zweckgebunden für Projekte der Kunstvermittlung, geplante Ausstellungen und Publikationen und die Schaffung einer neuen Stelle vorgesehen sind. Die Bilanz weist per 31. Dezember 2019 eine allgemeine Rückstellung in der Höhe von CHF 53'000.00 auf. Von diesen allgemeinen Rückstellungen wurde bereits ein Grossteil in 2020 zweckgebunden aufgelöst.

Mit Schreiben vom 18. August 2020 ersucht die Zuger Kunstgesellschaft deshalb um einen Beitrag aus dem Corona-Fonds von CHF 70'398.53 für das Kunsthaus Zug. Der Stadtrat empfiehlt eine Unterstützung in der angefragten Höhe. Nach dem Bruttoverbuchungsprinzip soll der Betrag von CHF 70'398.53 dem Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet und zulasten des Kontos 4893.20/1600, Entnahme aus dem Corona-Fonds, ausgeglichen werden.

Stiftung Museum in der Burg Zug

Das Museum Burg Zug musste seinen Betrieb am 17. März 2020 schliessen. Bereits Wochen zuvor musste das Museum wegen dem Corona-Virus Anlässe absagen bzw. wurden Buchungen seitens der Kundschaft storniert. Seit dem 9. Juni 2020 ist das Museum wieder geöffnet, aufgrund der behördlichen Auflagen aber mit eingeschränktem Betrieb. Die Auswirkungen der Corona-Krise treffen das Museum Burg Zug in einer Phase, in der es finanziell gut unterwegs war. In den letzten Jahren konnten die Besucherzahlen und die überregionale Resonanz kontinuierlich gesteigert werden. 2019 brachte mit über 17'000 Personen einen Besucherrekord. Die Krise hat die erreichten Erfolge bezüglich Ausstellungen, Veranstaltungen und Anlässe weitgehend zunichtegemacht. Der Einbruch der Besuche lag im Vergleich zu den Vorjahreszahlen im Juni bei über minus 87% und im Juli noch immer bei fast 50%. In den ersten sieben Monaten 2020 erreichte das Museum Burg Zug nur 41% der Besucherzahlen des Vorjahres, und auch dies nur wegen den überdurchschnittlich guten Monaten Januar und Februar. Die mittel- und langfristigen Folgen sind noch nicht abzuschätzen, klar ist jedoch, dass sich die Besucherzahlen bis Ende 2020 nicht mehr erholen werden.

Als öffentlich-rechtliche Stiftung ist das Museum Burg Zug nicht anspruchsberechtigt für Unterstützungsmassnahmen des Bundes. Der Kanton orientiert sich in seiner Verordnung am Bund. Als öffentlich-rechtliche Stiftung kann das Museum Burg Zug auch keine Kurzarbeit beantragen. Alle Mehraufwände und Einbussen fallen damit zulasten der Stiftung.

Beim Museum Burg Zug verursachte die Corona-Krise folgende Einbussen und Mehraufwände: Direkte Ertragseinbussen (Ausfall Eintritte, Führungen, Kindergeburtstage, Workshops, Events und Catering, Verkäufe Publikationen, Shop-Artikel und Cafeteria), direkte Mehraufwände (häufigere Reinigung, zusätzliche Massnahmen zugunsten Betriebssicherheit/Gesundheitsschutz, Marketing/Kommunikation) und indirekte Ertragseinbussen durch das erschwerte Fundraising.

Als Berechnungsgrundlagen der direkten Ertragseinbussen dienten die Vorjahreszahlen. Diese Grundlage ist nicht aus der Luft gegriffen, da bis Ende März 2019 die Wechselausstellung "Gezeichnet" (Buchenwaldkinder) gelaufen ist und bis Ende April 2020 ebenfalls die sehr erfolgreiche und besucherstarke Wechselausstellung "Ernstfall! Die Schweiz im Kalten Krieg" gelaufen wäre; bei Letzterer hatte man allein über 40 Stornierungen zu beklagen. Da am Ende einer Ausstellung erfahrungsgemäss mit mehr Besucherinnen und Besucher zu rechnen ist (die stornierten Buchungen belegen dies), sind die im Delta ausgewiesenen Zahlen für März und April 2020 realistisch.

Die direkten Mehraufwände ergaben sich zum einen aus den behördlichen Auflagen. Für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz mussten verschiedene Materialien angekauft und installiert werden bzw. erhöhte sich der Verbrauch (Hygiene- und Reinigungsverbrauchsmaterial, Infomaterial, Absperr- und Besucherleitmaterial etc.). Die Reinigung musste intensiviert werden, was zu mehr Reinigungsaufwand führte. Um die Einhaltung der Sicherheitsauflagen und die Kontaktoberflächenreinigung sicherzustellen, musste eine zusätzliche Aufsicht eingesetzt werden. Zum anderen kamen Aufwände im Kommunikationsbereich hinzu (COVID-Infotafeln/Drucksachen, Website). Diese Mehraufwände werden durch die effektiv getätigten Ausgaben ausgewiesen. Indirekte Ertragseinbussen gab es beim Fundraising für die kommende Wechselausstellung. Die meisten angefragten Firmen haben aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation abgesagt. Momentan fehlt noch ein Betrag von CHF 16'000.00. Drei eingereichte Gesuche über total CHF 13'500.00 sind noch offen (GGZ, Ernst Göhner Stiftung, Lotteriefonds Kanton Schwyz). Da der Beitrag der GGZ (CHF 2'500.00) unsicher ist, wird dieser im Differenzbetrag von CHF 5'000.00 im Delta mitgerechnet. Aufgrund der Betriebsschliessung im Zusammenhang von Covid-19 kam es zu negativen Einflüsse auf den Betrieb von CHF 14'778.20.

Tabelle 2: Belegte Corona-bedingte Aufwände Stiftung Museum in der Burg Zug in CHF

| Bezeichnung | Betrag |
|--|------------------|
| Mehraufwand infolge Covid-19 | 2'200.00 |
| Wechselausstellungen | 16'000.00 |
| Getätigte Aufwände Marketing, Drucksachen trotz Absagen von Anlässen | 10'092.38 |
| Negative Einflüsse infolge Covid-19 auf den Betrieb | 14'488.20 |
| Total | 42'780.58 |

Quelle: Finanzdepartement

Aus den genannten Ertragseinbussen und Mehraufwänden ergibt sich ein Delta von insgesamt CHF 42'780.58.

Mit Schreiben vom 12. August 2020 ersucht die Stiftung Museum in der Burg Zug um einen Beitrag aus dem Corona-Fond von CHF 42'780.58. Da das Museum keine Unterstützung von Bund und Kanton erhält und über keine frei verfügbaren Reserven verfügt, empfiehlt der Stadtrat, der Stiftung Museum Burg Zug eine Unterstützung in der angefragten Höhe.

Stiftung Theater Casino Zug

Im Theater Casino Zug ist die Stiftung Theater Casino Zug für das ganze Haus zuständig und hat mit dem Gastrobetreiber "Kultur Catering AG" einen Mietvertrag zur Führung des Restaurants abgeschlossen. Da die Gastronomie wegen der Corona-Krise nur eingeschränkt Gäste betreuen durfte bzw. darf und im Veranstaltungsbereich fast alles abge sagt oder verboten ist, kann kaum Umsatz generiert werden. Gastro- und Eventbereiche erzielen damit praktisch keine Erträge. Es kann auch nur befristet mit Erleichterungen auf der Aufwandseite in Form von Kurzarbeitsentschädigungen gerechnet werden. Mit diesen Entschädigungen kann man bestenfalls 80% der Personalkosten auffangen. In einem grossen Hause - wie dem Theater Casino - sind es aber nur 40 - 50%. Es fallen Arbeiten und sonstige Aufwendungen an, ob nun 10% oder 90% Auslastung vorliegen. Mit Schreiben vom 3. April 2020 ersuchte die Kultur Catering AG bei der Stiftung um Mietzinserslass. Dieses Gesuch wurde mehrmals an Stiftungsratsitzungen besprochen. Entlastungen für die Gastronomie wurden vorerst nur im Sinne einer Mietzinsstundung bis Ende Jahr 2020 beschlossen. Basierend auf den Jahresabschlusszahlen 2018 und 2019 bzw. aufgrund des Zwischenabschlusses im Frühling und Sommer 2020 ist aber ersichtlich, dass der Gastrobetrieb sehr grosse Umsatzverluste erzielt. Daraus resultiert auf das ganze Jahr gerechnet ein Unternehmungsverlust von rund CHF 496'000.00. Resultierend aus diesem Corona Budget 2020 und dem Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist der Einbruch rund 80% alleine in den vier Monaten März bis Juni. Aufgrund der besten Schätzung ohne Hilfe und Unterstützung der Stadt Zug würde die Gastronomie des Theater Casinos nicht überleben. Es würden Entlassungen beim Personal folgen und viele Dienste im Hause müssten eingestellt werden, wodurch wiederum zahlreiche soziokulturelle Veranstaltungen eingestellt oder reduziert werden müssten.

Um die Gastronomie zu entlasten, soll deshalb die Miete ausgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass bis zu 6 Monatsmieten zu je CHF 20'000.00 als Ertrag rund CHF 120'000.00 bei der Stiftung Theater Casino Zug nicht anfallen werden. Ein Minderertrag bei den Mieten von rund CHF 120'000.00 kann von der Stiftung Theater Casino jedoch nicht getragen werden, weil auch im restlichen Haus ein eklatanter Stillstand bei allen Arten von Veranstaltungen zu verzeichnen ist und deshalb alle übrigen Erträge praktisch halbiert werden. Weil nun in allen Bereichen die Erträge fehlen und viele Kosten trotzdem anfallen, ist das Budget 2020 für die Stiftung nicht mehr wie in der GGR Vorlage 2953 kommuniziert zu halten. Wegen den Aufwendungen im Bereich der Verwaltung (Absagen, Bewirtschaftung) und Facility-Management (Hauswartung, Technikbetreuung) ist mindestens mit einem gleich hohen Frankenbetrag ein Minus bei der Stiftung zu rechnen. Um die Weiterexistenz der Casino-Stiftung sowie den Fortbestand der Gastronomie zu gewährleisten, sah sich die Stiftung Theater Casino Zug gezwungen, einen Antrag auf Unterstützung von total CHF 120'000.00 zu stellen.

Auch die Stiftung kann den Ausfall nicht mit eigenen Rückstellungen kompensieren, da zwar per Ende Jahr 2019 CHF 80'000.00 als Rückstellung ausgewiesen werden, diese Rückstellungen jedoch bereits im Jahr 2020 vollumfänglich aufgebraucht wurden für Corona-Schutzmassnahmen, Umstellung und Neueinführung der Buchungssoftware "Secutix, das Informationssystem "elektronische Screens" und die Zusatzbelastungen der Bühnentechnik.

Mit Schreiben vom 17. August 2020 ersuchte die Stiftung Theater Casino Zug deshalb um einen Beitrag aus dem Corona-Fonds von CHF 120'000.00. Dieser soll, zur Unterstützung der direkten Kosten, die aus dem Umgang mit dem Virus und dem Lockdown entstanden sind, eingesetzt werden: Erstellen der Sicherheitskonzepte, ausstehende Mieten sowie erhöhte Aufwände für Kommunikation, Projektmanagement, damit die Weiterführung des Theaters Casino gewährleistet ist. Da die Stiftung keine Unterstützung von Bund und Kanton erhält und über keine frei verfügbaren Reserven verfügt, empfiehlt der Stadtrat, nach eingehender Prüfung aller aufgestellten Kriterien, der Stiftung Theater Casino Zug eine Unterstützung in der angefragten Höhe. Nach dem Bruttoverbuchungsprinzip soll der Betrag von CHF 120'000.00 dem Konto 3634.01/1600, Stiftung Theater Casino, belastet und zulasten des Kontos 4893.20/1600, Entnahme aus dem Corona-Fonds, ausgeglichen werden.

Unterstützungsbeiträge in Stadtratskompetenz

Der Stadtrat hat in seiner Kompetenz im Präsidialdepartement total CHF 122'011.00 aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bewilligt.

Bereits durch den GGR bewilligte Unterstützungsmassnahmen

Der GGR hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 der Aufwand von Pro Zug-Gutscheinen bereits bewilligt. Eingelöst wurden inzwischen bereits CHF 624'412.70 (Stand 30. August 2020).

Tabelle 3: Entnahmen Präsidialdepartement Kulturinstitutionen in Kompetenz GGR

| Bezeichnung | Betrag |
|-----------------------------|-------------------|
| Stiftung Theater Casino | 120'000.00 |
| Stiftung Museum in der Burg | 42'780.58 |
| Zuger Kunstgesellschaft | 70'398.53 |
| Total | 233'179.11 |

Quelle: Finanzdepartement

Tabelle 4: Entnahmen Präsidialdepartement in Kompetenz GGR

| Bezeichnung | Betrag |
|--------------------------------------|-------------------|
| Kultur | 233'179.11 |
| Pro Zug Gutscheine: Aufwand Bezug | 71'292.70 |
| Total zu bewilligen durch GGR | 304'471.81 |

Quelle: Finanzdepartement

Das Präsidialdepartement beantragt dem GGR damit einen einmaligen Beitrag für die drei Kulturinstitutionen von CHF 233'179.11 und für den Aufwand Bezug Pro Zug Gutscheine von CHF 71'292.70, insgesamt CHF 304'471.81, aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu bewilligen.

Finanzdepartement

Die Corona-Krise und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben unmittelbar Einfluss auf einen Grossteil der städtischen Mieterinnen und Mieter von Gewerbeliegenschaften. Insbesondere Restaurationsbetriebe sind davon betroffen, mussten viele doch ihren Betrieb vollumfänglich schliessen. Bei der Abteilung Immobilien sind 48 Gesuche auf einen Mietzinserslass eingegangen, davon haben 7 Mieterinnen und Mieter schriftlich auf eine Mietzinsreduktion verzichtet, z.B. weil sie keine Umsatzeinbussen verzeichnet hatten. Total 10 Gesuche wurden aus verschiedenen

Gründen abgelehnt. 31 Gesuche wurden bearbeitet und werden somit dem GGR vorgelegt. Diese sollen nun auf Antrag und Nachweis der Umsatzeinbussen prozentual und ggf. anteilig gewährt werden. Das Subsidiaritätsprinzip findet Anwendung. Sollten beispielsweise finanzielle Mittel aus anderen übergeordneten Unterstützungsfonds zugunsten des Mietzinsaufwandes bezogen werden, gehen diese vor. Die dem Grossen Gemeinderat vorgelegten Mietzinserslasse beziehen sich auf den Nettomietzins. Die Nebenkosten sind geschuldet.

Mit Schreiben vom 27. August 2020 ersucht die Kunsteisbahn Zug AG um einen Beitrag aus dem Corona-Fonds. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Mietzinsreduktionen, welche sie ihren Mieterinnen und Mietern gewähren möchte (weil diese reduzierte Umsätze hatten) und Mietzinsausfällen, die die Kunsteisbahn AG direkt erlitten hat (z.B. weil die Curlinghalle geschlossen werden musste und somit nicht vermietet werden konnte) sowie Ausfällen durch Events, die nicht stattfinden konnten.

Der EVZ hat im Bereich EVZ Gastro AG (Kst 2225) und EVZ Sport AG (Kst 2224) in den Monaten März bis Juni massive Umsatzeinbrüche erlitten. Sie hat der Kunsteisbahn detaillierte Zahlen zur Verfügung gestellt.

Die EVZ Gastro AG hatte eine Umsatzeinbusse von 90% zu verzeichnen. Die Kunsteisbahn Zug AG schlägt deshalb vor, dass der EVZ Gastro AG für die vier Monate ein Mietzinserslass von 90% gewährt wird, was CHF 77'004.00 entspricht (siehe Tabelle 5).

Die EVZ Sport AG hatte eine Umsatzeinbusse von 55% zu verzeichnen. Die Kunsteisbahn Zug AG schlägt deshalb vor, dass der EVZ Sport AG für die vier Monate ein Mietzinserslass von 55% gewährt wird, was CHF 162'138.00 entspricht (siehe Tabelle 5).

Durch die verordnete Schliessung der Curling- und Academyhalle hatte die Kunsteisbahn Zug AG selbst Mietzinsausfälle zu verzeichnen. Die Ausfälle von Mieteinnahmen vom Curlingclub, Eislaufverein und diversen Plauschmatches (alle Kst 2224) betragen total CHF 51'163.00 (siehe Tabelle 5).

Die zwei letztgenannten Beträge von CHF 162'138.00 und CHF 51'163.00 betreffen dieselbe Kostenstelle 2224. Die Summe der beiden Beträge ist CHF 213'301.00.

Für entgangene Einnahmen aus Events (z.B. ZKB Generalversammlung) machte die Kunsteisbahn Zug AG einen Betrag von ca. CHF 47'000.00 geltend. Diese Einbussen sollen nicht vergütet werden, da es sich hauptsächlich um Umsatzeinbussen und ausserdem um das unternehmerische Risiko der AG handelt.

Der Kunsteisbahn Zug AG soll somit ein Beitrag von total CHF 213'301.00 aus dem Corona-Fonds gewährt werden.

Tabelle 5: Übersicht der Gesuche der Kunsteisbahn Zug AG in CHF

| Kst | Bereich | Miete März bis Juni | Umsatzeinbruch März bis Juni (im Vergleich zum Vorjahr) | Mietzinsreduktion (Umsatzeinbruch x Miete von März bis Juni) |
|------|----------------|------------------------|--|---|
| 2225 | EVZ Gastro AG | 85'560.00 | 90% | 77'004.00 |
| | | | Total Kst 2225 | 77'004.00 |
| 2224 | EVZ Sport AG | 294'796.00 | 55% | 162'138.00 |
| 2224 | Curlingclub | 32'860.00 | 26% | 8'500.00 |
| 2224 | Eislaufverein | 14'721.00 | 100% | 14'721.00 |
| 2224 | Plauschmatches | 27'942.00 | 100% | 27'942.00 |
| | | | Total Kst 2224 | 213'301.00 |

Quelle: Abteilung Immobilien

In der Kostenstelle 2224 (Sport und Freizeit) befinden sich weitere Objekte, die massive Umsatzeinbussen erlitten hatten und ein Gesuch um Mietzinsreduktion eingereicht hatten. Diesen sollen für die Monate März bis Juni gemäss dem Umsatzeinbruch ebenfalls Mietzinsreduktionen gewährt werden. Dem Seebad Seeliken soll eine Mietzinsreduktion von CHF 14'300.00 und dem Strandbad Zug eine Reduktion von CHF 15'000.00 gewährt werden. Ausserdem soll dem Bocciodromo Herti Zug eine Mietzinsreduktion von CHF 4'531.20 zugesagt werden. Total entspricht dies dem in der beiliegenden Liste erwähnten Betrag von CHF 33'831.20 auf der Kostenstelle 2224.

In der Kostenstelle 2225 (Kultur und Geselligkeit) haben diverse Gastronomiebetriebe ihre Umsatzeinbussen geltend gemacht und um eine Mietzinsreduktion gebeten. Die betragsmässig grössten Gesuche betreffen das Hafenrestaurant, den Gottschalkenberg, das Intermezzo und den Röthelberg. Total beträgt die Mietzinsreduktion CHF 172'632.00 (gemäss beiliegender Liste).

Der Stadtrat hat in seiner Kompetenz bereits CHF 74'287.25 aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bewilligt.

Das Finanzdepartement beantragt einen einmaligen Beitrag von CHF 496'768.20 aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu bewilligen.

Bildungsdepartement

Bei der Abteilung Kind Jugend Familie fallen Mehrkosten an. Zur Unterstützung der Kindertagesstätten haben Bund und Kanton beschlossen, dass die Gemeinden einen Teil der zu erwartenden Einnahmens-Ausfälle kompensieren. Der Kanton Zug hat diese Massnahme am 25. Juni 2020 geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Kanton an den Gesamtkosten mit 66% beteiligen wird. Davon werden 20% auf die Gemeinden überwält. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Stadt Zug – je nachdem für welchen Zeitraum die Kosten übernommen werden sollen – mit folgenden Beträgen zu rechnen ist.

Tabelle 6: Kitas in CHF (Anteil der Gemeinden 20%)

| | |
|-------------------|------------|
| Total pro Monat | 175'102.40 |
| Total zwei Monate | 350'204.80 |
| Total drei Monate | 525'307.20 |

Quelle: Bildungsdepartement

Nach dem heutigen Wissenstand gehen wir davon aus, dass wir einen einmaligen Beitrag von CHF 175'102.40 bezahlen müssen. Deshalb beantragt das Bildungsdepartement einen Beitrag von CHF 175'102.40 aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu bewilligen. Sollten künftige Unterstützungsbeiträge gemäss Tabelle 6 gefordert werden, legt der Stadtrat diese dem GGR separat vor.

Baudepartement

Die Frauenzentrale ist mit dem Brockenhaus (Unter-)Mieterin bei der Stadt Zug in den Räumlichkeiten des Ökihofs. Da die Miete des Oekihofs über die Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung abgewickelt wird, fliesst der Mietzinserslass zulasten Konto 4470.10 Mietertrag von CHF 5'368.00 zugunsten des Brockenhauses auf die Kostenstelle 4700 Abfallbewirtschaftung Mietertrag des Oekihofs und nicht auf die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Finanzdepartement. Die Handhabung erfolgt nach dem Bruttoverbuchungsprinzip. Das Baudepartement hat keine weiteren Leistungen zulasten des Coronafonds.

Der Stadtrat hat in seiner Kompetenz CHF 5'368.00 aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bewilligt.

Das Baudepartement beantragt keinen einmaligen Beitrag aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus in GGR Kompetenz.

Department SUS

Viele Gastrobetriebe in Zug nutzen den öffentlichen Raum im Rahmen von Sondernutzungskonzessionen für ihre Gartenrestaurants und Aussenbestuhlungen. Für diese Nutzung werden Gebühren erhoben. Der Lockdown – und damit die Schliessung der Gastrobetriebe – traf die Betreiberinnen und Betreiber von Gartenrestaurants in der sonst umsatzstärksten Zeit. Da dieser Ausfall in der verbleibenden Saison trotz zwischenzeitlichen Lockerungsmassnahmen nicht kompensiert werden kann, sollen die Gebühren für die Aussenbestuhlungen des Gastgewerbes für die ganze Saison 2020 erlassen werden. Detailhändler und Gastrobetriebe haben Gebühren für die Alkoholabgabe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu entrichten. Diesbezüglich soll für die Zeit während dem Lockdown anteilmässig auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Das Taxigewerbe kam durch die Folgen von COVID-19 fast gänzlich zum Erliegen. Auch mit den zwischenzeitlichen Lockerungsmassnahmen ist der Personenverkehr noch stark reduziert, was im Taxigewerbe noch länger spürbar sein wird. Aufgrund dieser schwierigen Ausgangslage für die zahlreichen Kleinunternehmen im Taxigewerbe soll auf die Erhebung der Standplatzgebühr für das ganze Jahr 2020 verzichtet werden respektive eine entsprechende Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren erfolgen.

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit beantragt einen einmaligen Beitrag von CHF 428'100.00 aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu bewilligen.

Der Stadtrat hat in seiner Kompetenz CHF 29'637.00 aus dem Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bewilligt. Details siehe Beilage.

3. Gesamtübersicht

Zusammenfassend geht es dem Stadtrat vorliegend um eine schnelle und unkomplizierte Schadenminderung. Dies auch in Erfüllung Bei der Beurteilung der einzelnen Gesuche stand eine unbürokratische Beurteilung durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen im Vordergrund, wobei insbesondere dem Grundsatz Rechnung getragen wurde, dass die Stadt Zug nur subsidiär Unterstützung bieten kann. So werden vorliegend nur Unterstützungsbeiträge beantragt bzw. zur Kenntnis gebracht, wo weder auf Bundes- noch Kantonebene Unterstützungsleistungen generiert werden können. Zudem sollen die Unterstützung nur der Schadenminderung dienen und keinen Gewinn resultieren lassen. Diese Grundsätze sind eingehalten. Unterstützt werden Institutionen, welche entweder in einem Mietverhältnis zur Stadt Zug stehen oder aber über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zug verfügen. Festgestellt werden kann auch, dass jedes einzelne Gesuch einen Einzelfall darstellt und entsprechend auch unterschiedlich zu behandeln war. Es wurde bei all der Vielfalt der Gesuche versucht, einen einheitlichen Beurteilungsmassstab anzuwenden.

Tabelle 7: Übersicht aus der Verwendung Corona-Fonds in CHF

| Departement | Total | Total Kompetenz GGR | Total Kompetenz Stadtrat |
|------------------------------|----------------------|---------------------|--------------------------|
| Präsidialdepartement | 3'482'082.81 | 3'360'071.81 | 122'011.00 |
| Finanzdepartement | 571'055.45 | 496'768.20 | 74'287.25 |
| Bildungsdepartement | 175'102.40 | 175'102.40 | 0.00 |
| Baudepartement | 5'368.00 | 0.00 | 5'368.00 |
| Departement SUS | 457'737.00 | 428'100.00 | 29'637.00 |
| Total Aufwände Corona | 4'691'345.66 | 4'460'042.41 | 231'303.25 |
| Restbetrag | 5'308'654.34 | | |
| Total | 10'000'000.00 | | |

Quelle: Finanzdepartement

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den Totalbetrag von CHF 4'460'042.41 (abzüglich bereits bewilligte Pro Zug Gutscheine im Wert von CHF 3'055'600.00, mithin CHF 1'404'442.41) der Erfolgsrechnung gemäss Beilage zu belasten.
- von der Liste Jahresrechnung 2019: Verwendung Ertragsüberschuss; Corona-Fonds Kenntnis zu nehmen.

Zug, 15. September 2020

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Liste Jahresrechnung 2019: Verwendung Ertragsüberschuss Corona-Fonds
3. Immobilien Coronafonds: Städtische Mieterinnen und Mieter (aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden nur der GPK die einzelnen Positionen zur Kenntnis gebracht)

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Verwendung Ertragsüberschuss: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus; Nachtragskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr vom Datum:

1. Der Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Coronafonds gemäss Vorlage Nr. wird zugestimmt.
2. Der Totalbetrag von CHF 4'460'042.41 (abzüglich bereits bewilligte Pro Zug Gutscheine im Wert von CHF 3'055'600.00, mithin CHF 1'404'442.41) wird der Erfolgsrechnung belastet. Das Budget 2020 wird somit überschritten. Die entstehenden Budgetüberschreitungen werden in der Jahresrechnung 2020 begründet.
3. Die Fondsentnahmen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates im Gesamtbetrag von CHF 231'303.25 werden zur Kenntnis genommen.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber